

69.2

Marten Brodersen

Fon 1169

Bönen 28.04.23

Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz**Punkt 6.4 zur Sitzung am 04.05.2023****Grubenwassereinleitung, rechtliche Einschätzung zur Einvernehmenserteilung durch den Kreis Unna im notwendigen Wasserrechtsverfahren in der Zuständigkeit der Bergbehörde**

In der Sitzung des Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz am 15.03.2023 wurde im Hinblick auf den an die Politik versendeten schriftlichen Bericht zum derzeitigen Sachstand Grubenwasserhaltung Haus Aden nebst Anlagen vom 02.03.2023 die Klärung der rechtlichen Fragen hinsichtlich der Einvernehmenserteilung der zuständigen Wasserbehörde im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Zulassung der Grubenwassereinleitung im bergrechtlichen Verfahren in Form von einem schriftlichen Bericht erbeten.

Rechtsgrundlage**§ 19 WHG Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne**

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im **Einvernehmen**, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen **mit der zuständigen Wasserbehörde** zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Einvernehmen oder Benehmen

Gemäß § 19 Absatz 2 WHG handelt es sich um ein UVP-pflichtiges wasserrechtliches Erlaubnisverfahren im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Betriebsplan, der durch die zuständige Bergbehörde, hier Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg, zuzulassen ist. Da es sich um keine Planfeststellung durch eine Bundesbehörde handelt, ist die Entscheidung der Bergbehörde entsprechend § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu erteilen.

Zuständige Wasserbehörde

Gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz liegt die Zuständigkeit für Gewässereinleitungen (auch bei Gewässern 1. Ordnung wie die Lippe) bei der jeweils für das Gebiet zuständigen unteren Wasserbehörde. Demnach ist im Zusammenhang mit den bergrechtlichen Zulassungen das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Unna herzustellen und nicht etwa mit der oberen Wasserbehörde in der Abteilung 5 der Bezirksregierung Arnsberg als Bewirtschaftungsbehörde für die Lippe.

Bedeutung Einvernehmen gemäß Kommentierung Czychowski/Reinhardt zum WHG

Einvernehmen bedeutet Zustimmung nach Form und Inhalt. Das Einvernehmen ist erst hergestellt, wenn eine uneingeschränkte Übereinstimmung der beiden beteiligten Behörden (Bergbehörde/Wasserbehörde) über Form und Inhalt des wasserrechtlichen Teils der zu ergehenden Entscheidung besteht. Dazu werden der Wasserbehörde die Unterlagen für die Entscheidung und der Entwurf der Entscheidung mit den vorgesehenen Nebenbestimmungen zur Kenntnis zu bringen sein; die Unterlagen müssen dabei so vollständig sein, dass sie auch hinsichtlich der Gewässerbenutzung eine ordnungsgemäße Prüfung ermöglichen.

Wird das Einvernehmen durch die zuständige Wasserbehörde versagt, hat die gemeinsame Oberbehörde zu entscheiden. Da die Bergbehörde dem Wirtschaftsministerium untersteht und die wasserbehördlichen Belange dem Umweltministerium unterliegen, würde eine solche Entscheidung dann in die landesverfassungsrechtliche Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten fallen.

Durch eine ermessensfehlerhaft versagte Zustimmung ist die zuständige Behörde, in diesem Fall die Bergbehörde gehindert, die Erlaubnis zu erteilen, solange die Stellungnahme nicht durch die höhere Behörde geändert worden ist. Der Benutzer, hier die RAG hat keinen Anspruch auf Anrufung der höheren Behörde. Ihre Entscheidung ist ein Verwaltungsinternum, also kein eigenständiger Verwaltungsakt; sie kann weder von der Bergbehörde noch vom Benutzer angefochten werden.

Rechtsfolgen gemäß Kommentierung Czychowski/Reinhardt zum WHG

Eine ohne Einvernehmen erteilte Erlaubnis ist rechtswidrig und aufhebbar, aber nicht nichtig. Wer durch die zugelassene Gewässerbenutzung in seinen Rechten verletzt wird, kann den Fehler im Wege der Anfechtungsklage geltend machen. Ob auch die für das Wasser zuständige Behörde, hier untere Wasserbehörde des Kreises Unna zur Anfechtung berechtigt ist, wird allgemein verneint. Soweit den Gemeinden auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts und Ihrer Planungshoheit ein Klagerecht zuerkannt worden ist, kann dies nicht für Behörden entsprechend gelten.

Hat sich die für das Wasser zuständige Behörde gegen die Erteilung der Erlaubnis ausgesprochen und ist diese daraufhin von der Bergbehörde versagt worden, so kann in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen des Einvernehmens zweifelhaft sein, ob die Klage des Benutzers gegen die Bergbehörde oder gegen die für das Wasser zuständige Behörde zu richten ist.

Bisherige und zukünftige Position der Verwaltung

Die Position des Kreises Unna hinsichtlich der Durchführung einer schlüssigen Alternativenprüfung (hier z.B. die untertägige Überleitung in die Provinz Carolinenglück Richtung Rhein) innerhalb des UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahrens und der zwingenden Abreinigung des Grubenwassers vor Einleitung in die Lippe (sofern Alternativlos) wurde bereits wiederholt sowohl der RAG als auch der Bergbehörde (im Rahmen des Scopingverfahrens) schriftlich mitgeteilt. Diese gerade auch durch die Kreispolitik gestützte Position wird auch weiterhin gegenüber der RAG und der Bergbehörde sowie den betroffenen Ministerien sowohl in den Arbeitskreisen im Zusammenhang mit dem Monitoringkonzept Grubenwasser, den noch anstehenden ABP-Verfahren als auch dem UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahren vertreten.

Marten Brodersen